

HRRS-Nummer: HRRS 2005 Nr. 809

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2005 Nr. 809, Rn. X

BGH 3 StR 108/05 - Beschluss vom 26. Juli 2005 (LG Aurich)

Teilweise Einstellung des Verfahrens und Aufrechterhaltung der Gesamtstrafe; sexueller Missbrauch von Kindern (Strafzumessung).

§ 154 StPO; § 354 StPO; § 46 Abs. 2 StGB

Entscheidungstenor

1. Auf die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Aurich vom 17. November 2004 wird
 - a) das Verfahren in den Fällen II. 20. bis 33. der Urteilsgründe eingestellt; im Umfang der Einstellung fallen die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse zur Last;
 - b) das vorbezeichnete Urteil im Schuldspruch dahin geändert und neu gefasst, dass der Angeklagte des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in elf Fällen, des sexuellen Missbrauchs von Kindern in acht Fällen und der Verbreitung pornografischer Schriften schuldig ist.
2. Die weitergehende Revision wird verworfen.
3. Der Beschwerdeführer hat die verbleibenden Kosten des Rechtsmittels und die den Nebenklägerinnen im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in elf Fällen, sexuellen Missbrauchs von Kindern in acht Fällen, sexuellen Missbrauchs einer Jugendlichen in 14 Fällen und Verbreitung pornografischer Schriften zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten verurteilt. Hiergegen wendet sich der Angeklagte mit seiner Revision, mit der er die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt. 1

Auf Antrag des Generalbundesanwalts hat der Senat das Verfahren gemäß § 154 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StPO eingestellt, soweit der Angeklagte in den Fällen II. 20. bis 33. der Urteilsgründe wegen sexuellen Missbrauchs einer Jugendlichen verurteilt worden ist. Die teilweise Einstellung hat die Änderung und Neufassung des Schuldspruchs und den Wegfall der in den Fällen II. 20. bis 33. der Urteilsgründe verhängten Einzelstrafen von jeweils einem Jahr Freiheitsstrafe zur Folge. In dem nach der Einstellung verbleibenden Umfang hat die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung aus den Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalt keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben (§ 349 Abs. 2 StPO). 2

Der Ausspruch über die Gesamtfreiheitsstrafe bleibt von der teilweisen Einstellung des Verfahrens unberührt. Der Senat schließt im Hinblick auf den Unrechtsgehalt der verbleibenden Taten, der Einsatzstrafe von zwei Jahren acht Monaten und den übrigen verbleibenden Einzelstrafen (zehnmals zwei Jahre drei Monate, dreimal zwei Jahre, einmal ein Jahr zehn Monate, dreimal ein Jahr drei Monate, einmal neun Monate, einmal vier Monate) aus, dass die Strafkammer, hätte sie die nunmehr weggefallenen Einzelstrafen außer Betracht gelassen, auf eine niedrigere als die verhängte Gesamtfreiheitsstrafe erkannt hätte. Im übrigen erweist sich die Gesamtstrafe im Hinblick darauf, dass in den verbleibenden Fällen der sexuelle Missbrauch im Regelfall in der Durchführung von Geschlechtsverkehr bestand, in mehreren Fällen nach den Feststellungen einer Vergewaltigung nahe kam und sich die Tatserien gegen zwei Kinder richteten, die er jeweils deflorierte, auch als angemessen im Sinne des § 354 Abs. 1 a und Abs. 1 b Satz 3 StPO. 3